



Bucerius Law School Postfach 301030 20304 Hamburg

Wiss. Ass. Dr. Christian Ernst
Lehrstuhl für Öffentliches Recht I,
Völker- und Europarecht
Professor Dr. Jörn Axel Kämmerer

christian.ernst@law-school.de
Tel.: +49(0)40 3 07 06 – 204
Fax: +49(0)40 3 07 06 – 195

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3946

Hamburg, 23.1.2015

Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung von Anhalte- und Sichtkontrollen in Grenz- und „Gefahrengebieten“

Gesetzesentwurf der Fraktion der PIRATEN – Drucksache 18/1995 (neu)

Zusammenfassung der Ergebnisse

1. Die Handlungsbefugnisse, die § 180 Abs. 3 LVwG der Polizei einräumt, weisen im Vergleich zu der Rechtslage in anderen Bundesländern eine geringere Eingriffsintensität auf. Gleichzeitig kommt dem Instrument der Anhalte- und Sichtkontrollen nach § 180 Abs. 3 LVwG aber auch ein erheblich geringerer praktischer Nutzen zu.
2. § 180 Abs. 3 LVwG setzt voraus, dass „Gefahrengebiete“ bekannt gemacht werden. Bei der Geheimhaltung handelt es sich um eine grundrechtswesentliche Entscheidung, die eine eigenständige gesetzliche Regelung erfordert.
3. Zwar verlangt § 180 Abs. 3 LVwG eine umfangreiche Dokumentation sowie ab einem bestimmten Zeitpunkt die Einbindung des Amtsgerichts. In der Praxis scheinen diese normativen Sicherungsmechanismen aber insbesondere im

Hinblick auf die Darlegung der Eignung der Maßnahme und ihrer Verhältnismäßigkeit insgesamt häufig leer zu laufen.

4. Hinsichtlich der Kontrollbefugnisse im Grenzgebiet ist zweifelhaft, ob diese Regelung unionsrechtlichen Vorgaben aus Art. 20, 21 Schengener Grenzkodex und der Rechtsprechung des EuGH genügt.

I. Allgemeines

Auf die allgemeinen verfassungsrechtlichen, rechtspolitischen und praktischen Erwägungen, die für und gegen das Instrument einer anlassunabhängigen Kontrollbefugnis in bestimmten Gebieten sprechen, soll in dieser Stellungnahme nicht gesondert eingegangen werden. Sie sind an anderer Stelle umfangreich diskutiert (vgl. Ernst, NVwZ 2014, 633 m.w.N.). Besonders hingewiesen werden soll lediglich auf einen Aspekt: Es scheint sich immer deutlicher zu zeigen, dass anlassunabhängige Kontrollbefugnisse grundsätzlich eine sehr geringe Erfolgsrate haben und sich diese auch nur durch eine Beeinträchtigung einer Vielzahl unbeteiligter Personen erreichen lässt (vgl. Ernst, NVwZ 2014, 633, 635 f. m.w.N.). Die Verhältnismäßigkeit des Instruments als solchem muss deshalb kritisch hinterfragt werden.

Diese Stellungnahme konzentriert sich auf die Besonderheiten des § 180 Abs. 3 LVwG sowie Rechtsfragen, die mit seinem Gebrauch zusammenhängen. Dabei wird auch auf Fälle des praktischen Einsatzes eingegangen, soweit Informationen darüber vorhanden sind.

II. Handlungsbefugnisse nach § 180 Abs. 3 LVwG

Anlassunabhängige Kontrollbefugnisse erlauben gewöhnlich die Identitätsfeststellung und Inaugenscheinnahme mitgeführter Sachen oder verwendeter Verkehrsmittel. Nach § 180 Abs. 3 LVwG darf die Polizei in bestimmten Gebieten „Personen kurzzeitig anhalten und mitgeführte Fahrzeuge einschließlich deren Kofferräume oder Ladeflächen in Augenschein nehmen“. Das Gesetz stellt diese Maßnahme unter keine weiteren Voraussetzungen, die sich auf die Auswahl der Betroffenen beziehen. Man spricht

deshalb von anlassunabhängigen, ereignisunabhängigen oder verdachtsunabhängigen Kontrollbefugnissen oder umgangssprachlich von einer „Schleierfahndung“ (vgl. LT-Drs. 16/670 S. 32).

Bei den Gebieten, in denen dies erlaubt ist, handelt es sich entweder um Bereiche des öffentlichen Verkehrsraums, die durch die zuständige Behörde näher bestimmt worden sind (§ 180 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 LVwG, wird im Folgenden in Anlehnung an den Gesetzesentwurf als „Gefahrengebiet“ bezeichnet) oder das Grenzgebiet i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 3 BPolG (§ 180 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 LVwG). Die Möglichkeit zur Identitätsfeststellung ist in der Vorschrift nicht enthalten; diese ist in § 181 LVwG geregelt.

§ 181 Abs. 1 LVwG verlangt für die Identitätsfeststellung entweder einen Adressatenbezug, weil die Identitätsfeststellung einer bestimmten Person zur Abwehr einer konkreten Gefahr erforderlich ist, oder einen Ortsbezug, weil der Betroffene einen gefahrenbelasteten Ort aufgesucht hat bzw. sich an einem solchen aufhält. § 181 Abs. 1 S. 2 LVwG benennt verschiedene solcher gefahrenbelasteten Orte. § 181 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LVwG erlaubt die Identitätsfeststellung im Grenzgebiet, verweist also auf das Gebiet i.S.d. § 180 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 LVwG. Ein Verweis auf „Gefahrengebiete“ fehlt.

Die Befugnis zum „Anhalten“ nach § 180 Abs. 3 S. 1 LVwG deckt nicht die Befugnis zur „Identitätsfeststellung“ ab (vgl. LT-Drs. 16/670 S. 33). Hierbei handelt es sich um zwei unterschiedliche Maßnahmen. Würde „Anhalten“ die „Identitätsfeststellung“ beinhalten, hätte der Gesetzgeber nicht in § 181 Abs. 1 Nr. 5 LVwG auf Grenzgebiete verweisen müssen. Gleichzeitig lässt sich feststellen, dass der Gesetzgeber, hätte er die Identitätsfeststellung in Gefahrengebieten erlauben wollen, in § 181 Abs. 1 Nr. 5 LVwG nicht nur auf Grenzgebiete, sondern ebenfalls auf Gefahrengebiete hätte verweisen müssen. Dass es sich bei „Anhalten“ und „Identitätsfeststellung“ um zwei unterschiedliche Maßnahmen handelt, ergibt sich auch aus § 181 Abs. 3 S. 1 LVwG.

Nach alledem lässt sich festhalten, dass die Polizei in einem Gefahrengebiet allein zum kurzzeitigen Anhalten, also der Anordnung des kurzzeitigen Verweilens am aktuellen Ort sowie der Inaugenscheinnahme mitgeführter Fahrzeuge einschließlich Kofferräumen oder Ladeflächen befugt ist. Weitergehende Maßnahmen, wie etwa auch eine Identitätsfeststellung oder gar eine Durchsuchung, sind anlassunabhängig nicht möglich, sondern erfordern eine konkrete Gefahr.

Unter Beachtung der gesetzlich vorgesehenen Befugnisse hat das Instrument des Gefahrengebiets im Vergleich zu anderen Landesregelungen eine geringere Eingriffsintensität, allerdings auch nur einen erheblich begrenzteren praktischen Nutzen. Das Anhalten einer Person führt allenfalls zu einer Verzögerung ihres Fortkommens und erlaubt die Inaugenscheinnahme, hat aber keinen weiteren Effekt. Die Inaugenscheinnahme ist auf Fahrzeuge begrenzt und erstreckt sich nicht auf Gegenstände, die am Körper mitgeführt werden (wobei durch das Anhalten zumindest eine optische Wahrnehmung regelmäßig ermöglicht wird). Es ist deshalb nicht ersichtlich, dass die Maßnahme bei möglichen Auseinandersetzungen im Rahmen einer Demonstration, auch wenn etwa Depots mit Wurfmaterial eingerichtet werden, überhaupt geeignet ist, um die befürchteten Straftaten abzuwehren (vgl. PD Lübeck, Anordnung von Kontrollmaßnahmen gem. § 180 (3) LVwG SH vom 24.3.2011). Die Straftaten, denen begegnet werden soll, müssen sich gerade durch die Benutzung von Fahrzeugen ergeben und die Tatsache, dass Polizisten nicht ohne weiteres die Kofferräume oder Ladeflächen einsehen können. Besonders begründungsbedürftig wäre deshalb die Ausrufung eines „Gefahrengebiets“ auch im Falle der Rockerkriminalität, sofern man jedenfalls davon ausgeht, dass sich Rocker nicht ausschließlich aber doch häufig auf Motorrädern fortbewegen. Selbstverständlich steht in einem solchen Fall auch die Benutzung anderer Fahrzeuge im Raum, doch entspricht dies weniger dem typischen Bild des Mitglieds eines Motorradclubs. Die Anträge und Dokumentation der Polizei müssen in einem solchen Fall deshalb die Eignung des Instruments auch gerade im Blick hierauf darlegen (vgl. dazu noch unten IV.). Denn bei einer regelmäßigen Benutzung von Motorrädern wäre der Polizei allenfalls die Möglichkeit verschafft, das

äußere Erscheinungsbild des Betroffenen und seines Motorrads in Augenschein zu nehmen. Inwiefern die dabei optisch wahrnehmbaren Umstände dann in einem Zusammenhang mit der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung stehen, bei denen Schaden für Leib, Leben oder Freiheit oder gleichgewichtiger Schaden für Sach- oder Vermögenswerte oder die Umwelt zu erwarten sind, erscheint fraglich.

Ein typischer Nutzen mag hingegen in Situationen anzunehmen sein, in denen Fahrzeuge zum Transport von Werkzeugen und Diebesgut im Rahmen einer Serie von Wohnungseinbruchdiebstählen verwendet werden oder eine Vergewaltigungsserie sich dadurch auszeichnet, dass die Opfer im Kofferraum eines Pkw verschleppt werden.

Sofern die befürchteten Straftaten alleine von Personen ohne Fahrzeugbenutzung ausgehen, ist die Maßnahme aber grundsätzlich schon generell nicht geeignet, weil allein die kurzzeitige Verzögerung des Fortkommens von Personen der Begehung von Straftaten nicht entgegenwirkt.

III. Bekanntmachung von Gefahrengebieten

Eingerichtete Gefahrengebiete scheinen in der Praxis regelmäßig nicht bekannt gemacht zu werden. Das Innenministerium begründet dies mit der möglichen Verletzung taktischer Belange (LT-Drs. 18/1895 S. 3). § 180 Abs. 3 LVwG macht zu der Frage der Bekanntmachung keine Angaben.

In Gefahrengebieten nach § 180 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 LVwG kann die Polizei Fahrzeuge in Augenschein nehmen unabhängig eines individuellen Anlasses. Betroffene Bürger können es nicht beeinflussen, ob sie angehalten und kontrolliert werden. Je nach Situation können die dabei wahrgenommenen Umstände zu weitgehenden Folgemaßnahmen wie weiteren Durchsuchungen, Identitätsfeststellungen oder gar Freiheitsbeschränkungen (vgl. § 181 Abs. 4 LVwG) führen. Diese können vom Bürger nicht beeinflusst oder vorhergesehen werden, wenn er von dem Gefahrengebiet, in

dem er sich aufhält, nichts weiß. So kann etwa der Transport von Werkzeugen im Kofferraum in einem Gebiet, in dem viele Einbrüche stattfinden, zu solchen Eingriffen führen, ohne dass sich der Betroffene über solche Konsequenzen aus dem Mitführen dieser Gegenstände im Klaren gewesen sein muss. Das Gebiet zu meiden oder die Werkzeuge aus dem Fahrzeug zu entfernen, ist für den Betroffenen keine Option, weil er von dem Gefahrengebiet nichts weiß.

Die nicht bekanntgemachte Ausweisung eines Gefahrengebiets setzt also einen Mechanismus in Gang, der zu tiefgehenden Eingriffen führen kann, ohne dass der Bürger einerseits hierfür einen Anlass gesetzt hat und andererseits dies hätte verhindern können. Hierin stecken zwei Brüche mit der gängigen Systematik polizeirechtlicher Eingriffsbefugnisse: Eingriffe basieren nach überkommener Lesart grundsätzlich auf einem besonderen Personen- oder Ortsbezug. Der Betroffene ist etwa Störer i.S.d. §§ 217 ff. LVwG, er hält sich an einem gefährlichen Ort auf (vgl. § 181 Abs. 1 Nr. 1 LVwG, Rotlicht-Milieu als klassisches Beispiel) und auch eine allgemeine Verkehrskontrolle nach § 36 Abs. 5 StVO knüpft an die abstrakte Gefährlichkeit der Teilnahme am Straßenverkehr an (vgl. insgesamt LVerfG M-V DVBl. 2000, 262, 265). Es ist gerade Wesensmerkmal einer anlassunabhängigen Kontrolle, dass es an einem solchen Zusammenhang fehlt. Im Falle eines unbekanntes Gefahrengebiets zieht dies einen zweiten Systembruch nach sich, weil der Bürger den anlassunabhängigen Zugriff schon im Grundsatz nicht vorhersehen und sich ihm nicht einmal durch Fernbleiben entziehen kann.

Diese beiden Brüche mit gängiger Systematik sind verfassungsrechtlich nicht per se unzulässig. Die Entscheidungen für ein solches systemfremdes Element stellen aber jeweils für sich betrachtet grundrechtswesentliche Entscheidungen dar, die vom Parlament zu treffen sind. Gesetzlich vorgesehen ist alleine die Möglichkeit einer anlassunabhängigen Kontrolle. Der Systembruch, der in der polizeilichen Entscheidung enthalten ist, ein ausgerufenes Gefahrengebiet überdies nicht bekannt zu machen und dem Bürger damit die Möglichkeit zu entziehen, einer stigmatisierenden

anlassunabhängigen Kontrolle zu entgehen, ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Dieser systematische Bruch wird umso gravierender, wenn die Einrichtung eines Gefahrengebiets dazu führt, dass die gesetzliche Regelungssystematik dauerhaft (zum Teil bestehen die Gefahrengebiete mehrere Jahre) und großflächig außer Kraft gesetzt wird und an deren Stelle ein durch die Verwaltung gesetztes Sonderrecht tritt.

Man könnte schon anzweifeln, dass sich die Geheimhaltung eines Gefahrengebiets überhaupt effektiv realisieren lässt, weil mit jedem konkreten Anhalten dessen Grundlage ohnehin erklärt werden muss. Die Geheimhaltung von eingerichteten Gefahrengebieten steht jedenfalls auch in einem Widerspruch mit dem Zweck, der anlassunabhängigen Kontrollen gemeinhin zugemessen wird. Potentielle Störer sollen durch diese Maßnahmen von ihrem geplanten Tun abgehalten werden. Wenn das Gefahrengebiet aber geheim gehalten wird, läuft dieser Effekt ins Leere. Die Polizeibehörden sind dann verstärkt darauf angewiesen, Straftäter auf frischer Tat zu ertappen, weil viele der befürchteten Straftaten sich im Vorfeld nur schwer durch die begrenzten Handlungsbefugnisse in einem Gefahrengebiet erkennen lassen (z.B. Körperverletzungsdelikte, Raubdelikte, Sachbeschädigungen oder Landfriedensbruch, sofern nicht dafür einschlägige Waffen oder Werkzeuge beim Anhalten wahrnehmbar sind). Die Vorschrift entfernt sich damit von dem eigentlichen präventiven Charakter und nimmt stärker Züge einer repressiven Maßnahme an, obwohl § 180 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 LVwG auf die „vorbeugende Bekämpfung von Straftaten“ abstellt.

In anderen Bundesländern steht dies einem Einsatz vergleichbarer Vorschriften weniger im Wege, weil dort schon die bloße Ankündigung anlassunabhängiger Identitätsfeststellungen und Kontrollen (und erst recht deren Durchführung im Einzelfall) sowie das damit verbundene Entdeckungsrisiko potentielle Störer von der Realisierung möglicher Straftaten abhält (dabei ist allerdings auch die Zulässigkeit einer solchen Abschreckungswirkung zweifelhaft).

IV. Gerichtliches Kontrollverfahren und Dokumentation

§ 180 Abs. 3 S. 7 LVwG verlangt für die Verlängerung eines Gefahrengebiets über insgesamt 84 Tage hinaus eine richterliche Entscheidung (Befristung auf 28 Tage und zweimalige Verlängerung um jeweils 28 Tage). Diese Regelung ist im Vergleich zu anderen Landesregelungen als positiv zu bewerten, da sie die Möglichkeit einer unabhängigen Kontrolle eröffnet. Aufgrund der weitreichenden Konsequenzen eines Gefahrengebiets erscheint dies sachgerecht.

In der Praxis ergibt sich jedoch ein zwiespältiges Bild. Zum Teil scheinen sich zuständige Amtsgerichte inhaltlich mit dem Instrument des Gefahrengebiets auseinanderzusetzen und eigenständig zu bewerten (vgl. AG Ratzeburg, Beschl. v. 9.1.2014, Az. 3 Gs 14/14). In anderen Fällen ist aber festzustellen, dass sich das zuständige Gericht darauf beschränkt, die Gründe der polizeilichen Anträge bis auf wenige nicht inhaltsbezogene Sätze wortgleich seitenweise zu übernehmen (vgl. AG Neunmünster, Beschl. v. 26.6.2012, Az. 36 II 35/12; Beschl. v. 28.6.2013, Az. 24 II 12/13). Die gesetzliche Regelung scheint nicht geeignet zu sein, einem solchen bedenklichen Verständnis gerichtlicher Kontrolle effektiv Vorschub zu leisten. Dies ist umso gravierender, als das gerade in den letztgenannten Fällen jeweils eine langfristige Verlängerung um ein Jahr beschlossen wurde.

Dass die gerichtliche Kontrolle derart leer laufen kann, dürfte auch in einem Zusammenhang mit der polizeilichen Praxis stehen, die Ausweisung von Gefahrengebieten der Bevölkerung nicht bekannt zu machen. Das gerichtliche Verfahren findet nicht in der Öffentlichkeit und ohne eine irgendwie geartete Kontrolle durch die Zivilgesellschaft statt.

Da es sich bei § 180 Abs. 3 LVwG um eine präventive und nicht repressive Maßnahme handelt, wäre auch die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts an Stelle des Amtsgerichts sachgerechter.

Bei der Durchsicht der Unterlagen zu vergangenen Gefahrengebieten fällt außerdem auf, dass zwar von der zuständigen Behörde regelmäßig ausführlich die polizeilichen Lageerkennnisse dargelegt werden, wie sie sich aus dem vergangenen Geschehen ergeben. Nach § 180 Abs. 3 S. 3 LVwG ist darüber hinaus notwendig, dass diese Tatsachen auch Anhaltekontrollen in einem Gefahrengebiet „rechtfertigen“. Das Anhalten von Personen und die Inaugenscheinnahme von Fahrzeugen müssen also insbesondere geeignet, aber auch erforderlich und angemessen sein, um die befürchteten Straftaten abzuwehren. Hierin steckt auch ein prognostisches Element. In behördlichen Anordnungen oder gerichtlichen Beschlüssen beschränken sich die Ausführungen zu der Frage, inwieweit das Instrument überhaupt geeignet, aber auch erforderlich oder angemessen ist, um auf eine bestimmte Situation zu reagieren, in aller Regel auf unkonkrete, formelhafte Behauptungen. Gerade angesichts der begrenzten Handlungsbefugnisse, die § 180 Abs. 3 LVwG bietet, ist eine Darstellung, inwiefern die Maßnahme das Ziel überhaupt erreichen kann, aber unerlässlich. Auch insofern gelingt es der gesetzlichen Grundlage nicht verlässlich, die Einhaltung dieser Anforderungen sicherzustellen, wobei auch dies mit der fehlenden Beteiligung der Öffentlichkeit zusammenhängen wird.

V. Anlassunabhängige Kontrollen im Grenzgebiet

Nach § 180 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 LVwG darf die Polizei außerdem im Grenzgebiet i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 3 BPolG zur vorbeugenden Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität von erheblicher Bedeutung anlassunabhängige Kontrollen durchführen. Die Vereinbarkeit dieser Regelung mit Unionsrecht könnte zweifelhaft sein (hierzu und dem Folgenden umfassend Trennt, DÖV 2012, 216).

Nach Art. 20 Schengener Grenzkodex (VO 562/2006/EG, im Folgenden SGK) dürfen die Binnengrenzen unabhängig von der Staatsangehörigkeit der betreffenden Personen an jeder Stelle ohne Personenkontrollen überschritten werden (vgl. auch Art. 67 Abs. 2 AEUV). Art. 21 SGK lässt hiervon die Ausübung polizeilicher Befugnisse nach Maßgabe des nationalen Rechts unberührt, sofern die Ausübung dieser Befugnisse nicht die

gleiche Wirkung wie Grenzübertrittskontrollen hat. Art. 21 lit. a) S. 2 SGK erläutert, wann der Ausübung polizeilicher Befugnisse nicht die Wirkung von Grenzübertrittskontrollen zukommt: Sie sollen keine Grenzkontrollen zum Ziel haben (i), auf allgemeinen polizeilichen Informationen und Erfahrungen in Bezug auf mögliche Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit beruhen und insbesondere auf die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität abzielen (ii), in einer Weise konzipiert sein und durchgeführt werden, die sich eindeutig von systematischen Personenkontrollen an den Außengrenzen unterscheidet (iii) und auf der Grundlage von Stichproben durchgeführt werden (iv).

Der EuGH hat in der Rechtssache „Meliki“ (Urt. v. 22.6.2010, Rs. C-188/10 und C-189/10, Slg. 2010, S. I-5667) hierzu ausgeführt, dass diese unionsrechtliche Regelung einer nationalen Vorschrift entgegensteht, die die Befugnis einräumt, im Grenzgebiet die Identität jeder Person unabhängig von deren Verhalten und vom Vorliegen besonderer Umstände, aus denen sich eine Gefahr ergibt, zu kontrollieren, um die Einhaltung von Ausweispflichten zu überprüfen, ohne dass diese Regelung den erforderlichen Rahmen für diese Befugnis vorgibt, der gewährleistet, dass die tatsächliche Ausübung der Befugnis nicht die gleiche Wirkung wie Grenzübertrittskontrollen haben kann (EuGH Urt. v. 22.6.2010, Rs. C-188/10 und C-189/10, Slg. 2010, S. I-5667, Rn. 75). Die nationale Vorschrift muss schon so konzipiert sein, dass das tatsächliche Entstehen einer Kontrolldichte, die in ihrer Wirkung früheren Grenzübertrittskontrollen gleichkommt, ausgeschlossen ist.

Im Gegensatz zu der französischen Vorschrift, die Gegenstand des Verfahrens vor dem EuGH war, und Regelungen in anderen Bundesländern erlaubt § 180 Abs. 3 LVwG keine Identitätsfeststellung. In dieser Hinsicht kann der Ausübung der Befugnis nicht die gleiche Wirkung wie Grenzübertrittskontrollen zukommen. Fraglich ist aber, ob das nach § 180 Abs. 3 LVwG mögliche Anhalten und die Inaugenscheinnahme eines mitgeführten Fahrzeugs einschließlich deren Kofferräume und Ladeflächen ausreicht, um die gleiche Wirkung wie Grenzübertrittskontrollen zu ermöglichen. Die

Inaugenscheinnahme der Ladung eines Fahrzeugs ist neben der Identitätskontrolle ein wesentliches Element von klassischen Grenzkontrollen.

§ 180 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 LVwG enthält jedenfalls nicht die vom EuGH geforderten normativen Absicherungen, die verhindern, dass die praktische Ausübung der Kontrollbefugnisse zu einer gleichen Wirkung wie Grenzübertrittskontrollen führen kann. Die Ausübung der Kontrollbefugnisse im Grenzgebiet ist normativ an keinerlei weitere Tatbestandsvoraussetzungen geknüpft, außer dem Zweck der Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität und dem Antreffen einer Person im Grenzgebiet. Das Merkmal „polizeiliche Lagekenntnisse“ in § 180 Abs. 3 S. 3 LVwG bezieht sich alleine auf Gefahrengebiete nach Nr. 1 (wobei für dieses Merkmal auch zweifelhaft wäre, ob es der Rechtsprechung des EuGH genügen würde).

Dr. Christian Ernst